

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/25 96/17/0232

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3R E03103000

E3R E03705000

E6J

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

55 Wirtschaftslenkung

Norm

11992E177 EGV Art177;

31994R3108 Übergangsmassnahmen Handel mit landw Erzeugnissen Art4;

61977CJ0106 Simmenthal 2 VORAB;

61988CJ0143 Zuckerfabrik Süderdithmarschen Soest VORAB;

61993CJ0465 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH VORAB;

BAO §212a;

BAO §236;

EURallg;

MOG 1985 §105 idF 1994/664;

MOG 1985 §94 idF 1994/664;

ÜberschußbestandsV 1995 §3 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/17/0235 96/17/0233

Rechtssatz

Die Einhebung der Überschußbestandsabgabe auf Reis stellt einen Fall des innerstaatlichen Vollzuges des EG-Abgabenrechts dar. Die Modalitäten der Einhebung richten sich dabei nach nationalem Recht, soweit keine gemeinschaftliche Regelung besteht. Nach der Judikatur des EuGH ist es nicht ausgeschlossen, daß auch innerstaatliche Vorschriften über die Nachsicht und Erstattung von Abgaben aus Billigkeitsgründen (zB § 236 BAO) oder die vorläufige Aussetzung der Vollziehung (§ 212a BAO) eines auf einer EG-Verordnung beruhenden Abgabenbescheides zur Anwendung kommen (Hinweis: EuGH 21.2.1991, C-143/88, C-92/89; EuGH 9.11.1995, C-465/93, NJW 1996, 1333; jeweils über die näheren Voraussetzungen einer Aussetzung). Daß der EuGH diese Grundsätze bisher nur im Zusammenhang mit Vorlageanträgen von Gerichten gem Art 177 EGV entwickelt hat, ist dabei nicht von entscheidender Bedeutung.

Gerichtsentscheidung

EuGH 677J0106 Simmenthal 2 VORAB;

EuGH 688J0143 Zuckerfabrik Süderdithmarschen Soest VORAB;

EuGH 693J0465 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH VORAB;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996170232.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at